

8. PROSPEKTNACHTRAG

zum

ANGEBOTSPROGRAMM

der

**UniCredit Bank Austria AG
(Emittentin)**

über die Begebung von

Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG

**zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung
zum Handel an einem geregelten Markt**

Wien, am 25. 1. 2016

**Nachtrag zum Basisprospekt vom 30. 6. 2015
gemäß § 6 Abs 1 des Bundesgesetzes über das
öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen
(BGBl 1991/625 idF BGBl. I Nr. 114/2015)**

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG.

Prospektrechtliche Hinweise:

Dieser Prospektnachtrag ändert und ergänzt den von der UniCredit Bank Austria AG („Emittentin“) am 30. 6. 2015 erstellten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde („FMA“) am 30. 6. 2015 gebilligten Basisprospekt zum Angebotsprogramm der UniCredit Bank Austria AG über die Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG zum Zwecke des öffentlichen Anbietens und/oder der Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt („Basisprospekt“) geändert durch den am 2. 7. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 2. 7. 2015 gebilligten 1. Prospektnachtrag, den am 15. 9. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 9. 2015 gebilligten 2. Prospektnachtrag, den am 17. 11. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 17. 11. 2015 gebilligten 3. Prospektnachtrag, den am 17. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 22. 12. 2015 gebilligten 4. Prospektnachtrag, den am 21. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 22. 12. 2015 gebilligten 5. Prospektnachtrag, den am 28. 12. 2015 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 30. 12. 2015 gebilligten 6. Prospektnachtrag sowie den am 20. 1. 2016 erstellten und veröffentlichten, von der FMA am 20. 1. 2016 gebilligten 7. Prospektnachtrag und ist in Zusammenhang mit diesen zu lesen. Der Basisprospekt und die Prospektnachträge stehen dem Publikum für die Dauer der Gültigkeit des Basisprospektes in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.bankaustria.at (aktueller Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Basisprospekte) zur Verfügung.

Der Prospektnachtrag wurde von der Emittentin erstellt und unterfertigt. Die Unterfertigung als Emittentin begründet nach § 8 Abs 1 iVm § 12 Abs 1 KMG die unwiderlegliche Vermutung, dass der Prospektnachtrag von der Emittentin erstellt wurde. Für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der darin enthaltenen Angaben zeichnet die Emittentin verantwortlich.

Die Emittentin erklärt, dass sie sämtliche Angaben unter der erforderlichen Sorgfalt erstellt hat, um sicherzustellen, dass die Angaben ihres Wissens richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen wurden, die die Aussage des Basisprospektes und dieses Prospektnachtrages wahrscheinlich verändern würden.

Dieser Prospektnachtrag wurde gemäß den Bestimmungen des Kapitalmarktgesetzes veröffentlicht, hinterlegt und bei der FMA zur Billigung eingereicht. Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospektnachtrag enthaltenen Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospektnachtrag ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß § 6 Abs 1 iVm § 8a Abs 1 KMG. Im Falle eines infolge des Billigungsverfahrens geänderten Nachtrags wird dieser samt einem richtigstellenden Hinweis veröffentlicht.

Hinweis: Angaben des vorliegenden Prospektnachtrages, die wichtige neue Umstände, wesentliche Unrichtigkeiten oder Ungenauigkeiten in Bezug auf die im Basisprospekt enthaltenen Angaben betreffen und die Bewertung der vom Basisprospekt erfassten Wertpapiere gemäß § 6 KMG¹ beeinflussen könnten, berechtigen Anleger, die sich bereits zu einem Erwerb oder einer Zeichnung der Wertpapiere verpflichtet haben, bevor der Nachtrag veröffentlicht wurde, ihre Zusage innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zurückzuziehen, vorausgesetzt, dass der neue Umstand oder die Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist. Datum der Veröffentlichung des Nachtrags: 25. 1. 2016.

¹ Österreichische Umsetzungsbestimmung zu Art 16 („Nachtrag zum Prospekt“) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003, betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/111/EG (ABl 2003 L 345/64), in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2010/73/EG (ABl 2010 L 327/1).

Der vorliegende Nachtrag zum Basisprospekt der Emittentin vom 30. Juni 2015 enthält konkrete Wertpapierbedingungen für Emissionen, die in Österreich zunächst unter der Prospektausnahme für Daueremissionen nach § 3 Abs 1 Z 3 KMG begeben wurden. Die Emittentin macht von der gesetzlichen Möglichkeit einer nachträglichen Aufnahme dieser Wertpapierbedingungen in den Basisprospekt durch Erstellung dieses Prospektnachtrags Gebrauch. Sofern diese Wertpapiere künftig auch in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angeboten werden sollen, wird die Emittentin zuvor einen auf diese(n) andere(n) Mitgliedstaat(en) gerichteten Antrag bei der Finanzmarktaufsichtsbehörde auf Notifikation dieses Prospektnachtrags stellen. Die Emittentin hat an keinen Finanzintermediär und auch an keinen sonstigen Dritten die Zustimmung erteilt, den Basisprospekt vom 30. Juni 2015 zum Zwecke öffentlicher Angebote der mit diesem Nachtrag aufgenommenen konkreten Wertpapieremissionen zu verwenden.

1. Die in den Annexen zu diesem Prospektnachtrag wiedergegebenen Bedingungen zu den Wertpapieren mit den ISIN AT000B043674, AT000B043708 und AT000B043872 samt den jeweiligen emissionsspezifischen Zusammenfassungen werden in den Basisprospekt vom 30. Juni 2015 als Anhänge 3 bis 5 (Seiten 142 ff des Basisprospekts) aufgenommen.

2. Die allgemeinen Angaben zu den Wertpapieren (Abschnitt F des Basisprospekts, Seiten 74 ff) werden infolge der unter Punkt 1 genannten konkreten Wertpapierbedingungen wie folgt geändert und/oder ergänzt:

2.1 Satz 3 des ersten Absatzes (Einleitung, Seite 74) wird durch den folgenden Satz zur Gänze ersetzt:

„Für den jeweiligen zivilrechtlich verbindlichen Vertragsinhalt einer Emission sind demgegenüber ausschließlich die jeweils anwendbaren konkreten Bedingungen einer Emission maßgeblich (siehe hierzu die Muster in den Anhängen 1 und 2 sowie die konkreten Wertpapierbedingungen in den Anhängen 3 bis 5 zu diesem Basisprospekt).“

2.2 In Punkt 4.1 Absatz 2 wird der letzte Satz durch den folgenden Satz zur Gänze ersetzt:

„Die jeweilige konkrete und vollständige Ausgestaltung ergibt sich aus den Emissionsbedingungen in Verbindung mit den Endgültigen Bedingungen (siehe Anhang 1 und Anhang 2 zum Basisprospekt) bzw. aus den konkreten Wertpapierbedingungen (siehe Anhänge 3 bis 5 zum Basisprospekt).“

2.3 In Punkt 4.1.3 und 4.1.4 wird der Klammerausdruck am Ende jeweils erweitert und zur Gänze ersetzt wie folgt:

„(siehe näher Punkt 6 der Emissionsbedingungen in Anhang 1 bzw. § 3 der konkreten Wertpapierbedingungen in den Anhängen 3 bis 5).“

2.4 In Punkt 4.7.1 wird der darin enthaltene Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Siehe hierzu Punkte 6 und 7 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) sowie die Punkte A.15 (2), A.16 (2) und (3), A.18 (7) und A. 20 (4) der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) der jeweiligen Tranche/Serie sowie § 3 der jeweiligen konkreten Wertpapierbedingungen in den Anhängen 3 bis 5).“

2.5 In Punkt 4.7.2 wird der letzte Satz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Siehe Punkt 12 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) sowie die konkreten Wertpapierbedingungen (§ 7 Anhang 3 und 5; § 8 Anhang 4).“

2.6 In Punkt 4.7.3 wird der zweite Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Zu Angaben zum Basiswert und zur Berechnungsmethode siehe ferner die Punkte 6. und 7.4 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) dieses Basisprospektes, die Punkte A.9, A.16, A.18, A.19 und A.22 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) sowie § 3 der konkreten Wertpapierbedingungen (Anhänge 3 bis 5).“

In Punkt 4.7.3 wird der letzte Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Zur Wertentwicklung und zur Volatilität des Basiswertes siehe Punkt B.6 der Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) bzw. im Falle der konkreten Wertpapierbedingungen (Anhänge 3 bis 5) die Reuters-Seite EURIBOR01 oder deren Nachfolgersseite und/oder www.bankaustria.at; Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR und/oder www.euribor-ebf.eu; Navigationspfad: EURIBOR® / Rates “

2.7 In Punkt 4.7.4 wird der erste Satz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Wann ein Vorfall vorliegt, der eine Marktstörung darstellt, ist in Punkt 9 der Emissionsbedingungen (Anhang 1) bzw. in § 3 der konkreten Wertpapierbedingungen (Anhänge 3 bis 5) angeführt.“

2.8 In Punkt 4.8 wird der erste Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Modalitäten zur Rückzahlung richten sich nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen und etwaigen Kündigungsrechten und sind den Emissionsbedingungen (siehe die Punkte 5, 6, 8, 9 und 10 Anhang 1), den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen (siehe die Punkte A.8, A.10, A.11, A.12, A.21, A.22, A.23 und A.24 Anhang 2) sowie den konkreten Wertpapierbedingungen (§§ 4 und 6 Anhänge 3 und 5; §§ 4, 5 und 7 Anhang 4) zu entnehmen.“

2.9 In Punkt 4.9 wird der letzte Satz des ersten Absatzes wie folgt zur Gänze ersetzt:

„Bei Produktgruppen, die keine ausreichenden Berechnungsparameter für eine Ex-ante-Berechnung der Emissionsrendite aufweisen (z. B. variabel verzinste Schuldverschreibungen), entfällt die Angabe in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen bzw. in den konkreten Wertpapierbedingungen.“

2.10 In Punkt 4.11 wird der folgende Satz hinzugefügt:

„Die Beschlussdaten zu den konkreten Wertpapieremissionen der Anhänge 3 bis 5 lauten jeweils: Vorstandsbeschluss vom 7. Jänner 2015 und Aufsichtsratsbeschluss vom 15. Jänner 2015.“

2.11 In Punkt 4.14 wird der folgende Absatz hinzugefügt:

„Die konkreten Wertpapierbedingungen enthalten steuerliche Hinweise in § 12 (Anhänge 3 und 5) und in § 13 (Anhang 4).“

2.12 In Punkt 5.1.1 werden beide Absätze zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die in diesem Basisprospekt enthaltene Wertpapierbeschreibung wird durch die Emissionsbedingungen (Anhang 1), die Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) sowie die konkreten Wertpapierbedingungen (Anhänge 3 bis 5) vervollständigt. Die Emissionsbedingungen und die Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren unter diesem Basisprospekt bzw. die konkreten Wertpapierbedingungen sollten gemeinsam und im Zusammenhang mit diesem Basisprospekt und allfälligen Nachträgen zu diesem Basisprospekt gelesen und beurteilt werden.

Die Emissionsbedingungen, die Endgültigen Bedingungen für jede Emission von Wertpapieren sowie die konkreten Wertpapierbedingungen zu diesem Basisprospekt (Anhänge 1 bis 5) werden zumindest für die jeweilige Dauer des Angebotes der Wertpapiere auf der Website der Emittentin unter www.bankaustria.at² sowie am Sitz der Emittentin, an der Adresse Schottengasse 6 – 8, 1010 Wien, kostenlos zur Verfügung gestellt werden.“

² Angaben zum aktuellen Navigationspfad finden sich in den jeweils anwendbaren Endgültigen Bedingungen. Die konkreten Wertpapierbedingungen sind unter dem folgenden Navigationspfad aufrufbar: „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Emissionen unter Basisprospekten / Endgültige Bedingungen & Bekanntmachungen“.

2.13 In Punkt 5.1.2 wird dem zweiten Absatz ein weiterer Satz hinzugefügt wie folgt:

„Zur Aufstockungsmöglichkeit der konkreten Wertpapierbedingungen siehe jeweils § 1 Anhang 3 und Anhang 5.“

2.14 In Punkt 5.1.3 wird dem zweiten Absatz ein weiterer Satz hinzugefügt wie folgt:

„Die in Anhang 3 bis 5 erfassten Daueremissionen wurden vor deren jeweiligem Laufzeitbeginn erstmals begeben³ und werden nach Veröffentlichung des 8. Prospektnachtrags unter diesem Basisprospekt fortgesetzt angeboten.“

2.15 In Punkt 5.1.6 wird der zweite Absatz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Die Bedienung der unter diesem Basisprospekt zu begebenden Wertpapiere erfolgt zu den in den Endgültigen Bedingungen oder den konkreten Wertpapierbedingungen der Anhänge 3 bis 5 jeweils festgelegten Terminen (Zinstermine, Tilgungstermine, vorzeitige Rückzahlungstermine), jeweils unter Berücksichtigung der hierfür in den Emissionsbedingungen (Anhang 1), den Endgültigen Bedingungen (Anhang 2) oder in den konkreten Wertpapierbedingungen (Anhänge 3 bis 5) festgelegten Definitionen und Begriffsbestimmungen (siehe auch Punkt 4.7 und Punkt 4.8).“

2.16 In Punkt 5.3 wird der letzte Satz zur Gänze ersetzt wie folgt:

„Zu produktbezogenen steuerlichen Informationen siehe Abschnitt G des Basisprospekts sowie die steuerlichen Hinweise in den konkreten Wertpapierbedingungen der Anhänge 3 bis 5 des Basisprospekts.“

2.17 Punkt 6.1 wird ein weiterer Absatz hinzugefügt, wie folgt:

„Diesbezügliche Angaben enthalten ferner die konkreten Wertpapierbedingungen jeweils in § 15 (Anhang 3 und 5) sowie in § 16 (Anhang 4)⁴.“

³ AT000B043674 ab 8. 6. 2015 zum Erstauskabekurs von 101 % (inkl. 1 % Agio); AT000B043708 ab 30. 7. 2015 zum Erstauskabekurs von 100 % (kein Agio); AT000B043872 ab 14. 12. 2015 zum Erstauskabekurs von 101 % (inkl. 1 % Agio).

⁴ Die in den Anhängen 3 bis 5 genannten Schuldverschreibungen werden bis zu folgenden Zeitpunkten in den Dritten Markt der Wiener Börse AG einbezogen: ISIN AT000B043674 spätestens bis 8. 6. 2016, ISIN AT000B043708 spätestens bis 30. 7. 2016 und ISIN AT000B043872 spätestens bis 14. 12. 2016.

3. Die Zusammenfassung des Basisprospekts (Abschnitt C, Seiten 23 ff) wird in Punkt C.8 wie folgt geändert:

3.1. C.8 Zeile 1 („Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind“) wird in Absatz 1 durch den folgenden Satz ergänzt:

„[Eine Rückkaufverpflichtung der Emittentin [(Rückkauf über Auftrag des Wertpapiergläubigers)] ist zu [den/dem] in den Endgültigen Bedingungen angegebenen Termin/en vorgesehen.]“

4. Im Glossar, in den Allgemeinen Hinweisen, in der Zusammenfassung, in der Allgemeinen Beschreibung des Programms und in den Risikofaktoren (Abschnitte A, B, C und E des Basisprospektes) gelten die Ausdrücke „Emissionsbedingungen“, „Endgültige Bedingungen“, „Anhang 1“ und „Anhang 2“ jeweils sinngemäß auch für die konkreten Wertpapierbedingungen (Bedingungen in den Anhängen 3 bis 5 des Basisprospekts).

UniCredit Bank Austria AG

(als Emittentin)

.....
Thomas Ruzek ppa

.....
Gabriele Wiebogen ppa

Wien, am 25. 1. 2016

Annexe zum 8. Prospektnachtrag:

1. Wertpapierbedingungen zu ISIN AT000B043674 samt emissionsspezifischer Zusammenfassung zum Basisprospekt (Anhang 3 des Basisprospekts)
2. Wertpapierbedingungen zu ISIN AT000B043708 samt emissionsspezifischer Zusammenfassung zum Basisprospekt (Anhang 4 des Basisprospekts)
3. Wertpapierbedingungen zu ISIN AT000B043872 samt emissionsspezifischer Zusammenfassung zum Basisprospekt (Anhang 5 des Basisprospekts)

Bedingungen⁵ für die Fix-Floater-Anleihe 2015–2019/3 der

UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B043674

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Fix-Floater-Anleihe 2015-2019/3 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Gesamtnominale von bis zu EUR 17.000.000,- mit Aufstockungsmöglichkeit im Wege einer Daueremission begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 1.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 9. Juni 2015 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 8. Dezember 2019.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 9. Juni 2015 bis 8. Juni 2016 (die „fix verzinsten Zinsperioden“) wird die Schuldverschreibung mit 2,00 % p. a. vom Nominale auf Basis kalendermäßig/360 verzinst. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 9. September 2015, 9. Dezember 2015, 9. März 2016 und am 9. Juni 2016 fällig und ausbezahlt.
- (2) Für den Zeitraum vom 9. Juni 2016 bis 8. Dezember 2019 (die „variabel verzinsten Zinsperioden“) werden die Zinssätze vierteljährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert:

Der Zinssatz entspricht dem am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-EURIBOR. Während der variabel verzinsten Zinsperioden beträgt die Mindestverzinsung 1,20 % p. a. und die Höchstverzinsung 4,00 % p. a.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 9. September, 9. Dezember, 9. März und am 9. Juni eines jeden Jahres (die „Zinszahlungstage“), erstmals am 9. September 2016 und letztmalig am 9. Dezember 2019, fällig und ausbezahlt.

- (3) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der

⁵ Bedingungen vom Juni 2015.

Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet, wobei die erste Zinsperiode mit dem Verzinsungsbeginn beginnt und an jenem Tag endet, der dem ersten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht. Alle anderen Zinsperioden beginnen mit dem Zinszahlungstag, der der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode folgt und enden an jenem Tag, der dem nächsten Zinszahlungstag bzw. im Fall der letzten Zinsperiode dem Tilgungstag unmittelbar vorangeht. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode so berechnet, dass der Tag an dem die Zinsperiode beginnt und der Tag, an dem sie endet, in die Verzinsung miteinberechnet wird. Dies gilt für die „fix verzinsten“ und die „variabel verzinsten Zinsperioden“.

(4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ aus dem Grund nicht feststellbar sein, da eine Veröffentlichung an anderer Stelle oder in anderer Form erfolgt, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuter-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so greifen die im Abs.5 definierten Anpassungsregeln.

(5) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Referenzbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 1,20 % p. a. und die Höchstverzinsung 4,00 % p. a.

(6) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 9. Dezember 2019 („Tilgungstag“) zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauffolgenden Geschäftstag.

§ 5 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 6 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 8 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, unberührt.

§ 10 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 11 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 12 (Steuerliche Hinweise)

Unbeschränkt Steuerpflichtige:

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle seit dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System.

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG i. d. F. Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2012 durch die depotführende Stelle durchgeführt.

Sofern die Einkünfte Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG i. d. F. BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende bzw. auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die Einkünfte bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2012 im Rahmen der Veranlagung durchgeführt werden.

Beschränkt Steuerpflichtige:

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit den Erträgen/Gewinnen jedenfalls bis zum 31.12.2014 keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird.

Seit dem 1.1.2015 unterliegen inländische Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, welche an beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, grundsätzlich einem KEST-Abzug i. H. v. 25 %. Ausgenommen von dieser KEST-Pflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind. Bei diesen Personen unterliegen laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung i. H. v. 35 %. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der depotführenden bzw. auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis.

Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011, auf das Abgabenänderungsgesetz 2011, auf das Budgetbegleitgesetz 2012, auf das Abgabenänderungsgesetz 2012, auf das Abgabenänderungsgesetz 2014, auf das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014, sowie auf die Steuerreform 2015/2016, deren endgültige Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dringend empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

§ 13 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

(1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.

(3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden.

Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der UniCredit Bank Austria AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 14 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 15 (Börseneinführung)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den von der Wiener Börse als MTF geführten unregulierten „Dritten Markt“ wird beantragt.

§ 16 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2)“ ist das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Schuldverschreibung eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

„MTF“ bezeichnet den von der Wiener Börse als Multilateral Trading Facility geführten „Dritten Markt“.

§ 17 (Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG)

Die angebotene Fix-Floater-Anleihe 2015-2019/3 wird als Daueremission begeben und ist von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG ausgenommen.

§ 18 (Sonstiges)

Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 9 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

Anlage: Emissionsspezifische Zusammenfassung des Basisprospekts vom 30.6.2015

**Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der
UniCredit Bank Austria AG
über die**

Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015, des 2. Nachtrags vom 15. September 2015, des 3. Nachtrags vom 17. November 2015, des 4. Nachtrags vom 17. Dezember 2015, des 5. Nachtrags vom 21. Dezember 2015, des 6. Nachtrags vom 28. Dezember 2015, des 7. Nachtrags vom 20. Jänner 2016 und des 8. Nachtrags vom 25. Jänner 2016 (nachstehend die „Zusammenfassung“ und der „Basisprospekt“) anlässlich der

Ausgabe von einer

bis zu 17.000.000,-, aufgestockt auf **EUR 57.000.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2015 bis 2019**

(Fix-Floater-Anleihe 2015–2019/3)

ISIN AT000B043674

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis „Entfällt“ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: „die Wertpapiere“) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe</p>

		darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt ; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung Hinweise für Anleger	Entfällt ; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt. Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts) Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „ <i>Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung</i> “ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen. Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma „UniCredit Bank Austria AG“. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner „Bank Austria“.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR („Capital Requirements Regulation“) und CRD IV („Capital Requirements Directive“) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften). Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotenzialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und

		angedachten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen unter anderem eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Veräußerung oder Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität bis Ende 2016, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Holding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, der eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen, wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office- und Supportfunktionen enthält, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nützen.																																																																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.																																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischeninformationen zum 30. September 2015 ⁶ entnommen:																																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Erfolgszahlen⁷⁾</th> <th colspan="2">9-Monatsbasis</th> <th colspan="2">Jahresabschluss</th> </tr> <tr> <th colspan="2">30. September</th> <th colspan="2">31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th>2014¹⁾</th> <th>2014</th> <th>2013²⁾</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">in Mio. €</th> <th colspan="2">in Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>2.534</td> <td>2.653</td> <td>3.433</td> <td>3.470</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss.....</td> <td>1.064</td> <td>1.022</td> <td>1.367</td> <td>1.386</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis.....</td> <td>308</td> <td>400</td> <td>487</td> <td>792</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge.....</td> <td>4.309</td> <td>4.537</td> <td>5.890</td> <td>6.503</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen.....</td> <td>-2.278</td> <td>-2.314</td> <td>-3.336</td> <td>-3.387</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>2.031</td> <td>2.223</td> <td>2.554</td> <td>3.116</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td>-757</td> <td>-532</td> <td>-693</td> <td>-1.313</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td>1.274</td> <td>1.691</td> <td>1.860</td> <td>1.803</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern.....</td> <td>987</td> <td>1.428</td> <td>1.778</td> <td>797</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis		Jahresabschluss		30. September		31. Dezember		2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470	Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386	Handelsergebnis.....	308	400	487	792	Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797
Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis			Jahresabschluss																																																																		
	30. September			31. Dezember																																																																		
	2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾																																																																		
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																			
	in Mio. €		in Mio. €																																																																			
Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470																																																																		
Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386																																																																		
Handelsergebnis.....	308	400	487	792																																																																		
Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503																																																																		
Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387																																																																		
Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116																																																																		
Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313																																																																		
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803																																																																		
Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797																																																																		

⁶ Quelle am 11.11.2015 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams; http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf.

	Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678
	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	660	1.190	1.383	-1.542
	Volumenszahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
		in Mio. €		in Mio. €	
	Bilanzsumme	194.041	189.118	177.503	
	Forderungen an Kunden....	116.535	113.732	114.255	
	Primärmittel (Periodenende)	139.842	132.285	123.895	
	Eigenkapital	15.248	14.925	15.050	
	RWA insgesamt.....	130.845	130.351	118.510	
	Wichtige Kennzahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	6,3%	9,7%	n.a.	
	Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	52,9%	53,9%	49,9%	
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,87%	0,61%	1,12%	
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	83,3%	86,0%	92,2%	
	Leverage ratio ⁶	5,7	5,6%	-	
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,3%	
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,6%	
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	14,2%	13,4%	13,5%	
	*) Erfolgszahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen IR Release bzw. Geschäfts- oder Zwischenberichts.				

		<p>1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated)</p> <p>3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen</p> <p>4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis</p> <p>5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen</p> <p>6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III Übergangsbestimmungen</p> <p>7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel II.5 (Weiterentwicklung von Basel II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich verschlechtert. • Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ⁷ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ⁸ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

⁷ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der Oesterreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oenb.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

⁸ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Fitch: BBB+ Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB Entfällt ; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung mit fixer und variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz als Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist; s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe und variable Zinszahlungen und Tilgung; siehe auch C.9 und C.10.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts) vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Marktstörungen und Anpassung gemäß den Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts)). Ansprüche auf periodische Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz • ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt	Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 09.06.2015 einschließlich und endet mit 08.06.2019 einschließlich. Sie wird während der ersten vier Zinsperioden vom 09.06.2015 einschließlich bis 08.06.2016 einschließlich mit 2,00 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der folgenden Zinsperioden vom 09.06.2016 einschließlich bis 08.12.2019 einschließlich wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den 3-Monats-EURIBOR (siehe C.10) verzinst.

	<ul style="list-style-type: none"> • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine 	<p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 09.03., 09.06., 09.09. und 09.12. eines jeden Jahres, erstmals am 09.09.2015, zuletzt am 09.12.2019.</p> <p>Der Mindestzinssatz beträgt 1,20 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden. Der Höchstzinssatz beträgt 4,00 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden.</p> <p>Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts) definierten Konventionen.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren 	<p>Die Schuldverschreibung ist am 09.12.2019 zu 100 % des Nennwerts zur Rückzahlung fällig.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe der Rendite 	<p>Entfällt; eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> • Name des Vertreters der Schuldteilmehhaber 	<p>Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen.</p> <p>Unter besonderen, im Kuratorenrecht geregelten Voraussetzungen kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.</p>
C.10	<ul style="list-style-type: none"> • Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D 	<p>Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBORs zu den in C.9 angeführten Konditionen.</p> <p>Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBORs wirkt sich negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus.</p> <p>Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit steigendem Kurs des 3-Monats-EURIBORs. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines maximalen Zinssatzes von 4,00 % begrenzt („Cap“).</p> <p>Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines minimalen Zinssatzes von 1,20 % begrenzt („Floor“).</p>
		<p>Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01 , unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR sowie www.euribor-ebf.eu; Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates erhältlich.</p>
C.11	<ul style="list-style-type: none"> • Handel an geregelten Märkten oder MTFs 	<p>Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 08.06.2016.</p>

ABSCHNITT D – RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitions-

		<p>risiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Wertpapierbedingungen (Anhänge des Basisprospekts) und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM-Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumenten. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert) • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Referenzzinssatzes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt. • Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes ab. <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren,</p>

		besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Bedingungen (Anhang 3 des Basisprospekts) und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinausgehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor. Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist neben der Emittentin auch ein Finanzintermediär betraut, der infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, u.dgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 1,00 %.

Bedingungen⁹ für die Zins und Laufzeiten Floater Obligation

2015-2018/4 der UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B043708

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Zins und Laufzeiten Floater Obligation 2015-2018/4 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Wege einer Daueremission im Gesamtnominale von bis zu EUR 74.900.000,- begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 10.000,-. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 03. August 2015 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 02. August 2018.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 03. August 2015 (einschließlich) bis zum 02. August 2018 (einschließlich) werden die Zinssätze gemäß folgender Tabelle jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert: Der Zinssatz wird am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit mit dem auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-EURIBOR zuzüglich einer Marge (Aufschlag) gemäß nachfolgender Tabelle festgesetzt. Die Mindestverzinsung beträgt 0 % p. a. Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden gemäß folgender Tabelle jeweils im Nachhinein, erstmals am 11. November 2015 und letztmalig am 03. August 2018, fällig und ausbezahlt (die „Zinszahlungstage“).

Zinssatz	Verzinsung für die jeweilige Zinsperiode	Zinsperiode		Zinszahlungstage
		von jeweils einschließlich	bis jeweils einschließlich*	
1. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,20 %	03.08.2015	10.11.2015	11.11.2015

⁹ Bedingungen vom Juli 2015

2. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,20 %	11.11.2015	09.02.2016	10.02.2016
3. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,30 %	10.02.2016	10.05.2016	11.05.2016
4. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,30 %	11.05.2016	09.08.2016	10.08.2016
5. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,50 %	10.08.2016	08.11.2016	09.11.2016
6. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,50 %	09.11.2016	07.02.2017	08.02.2017
7. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,70 %	08.02.2017	09.05.2017	10.05.2017
8. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 0,70 %	10.05.2017	08.08.2017	09.08.2017
9. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,00 %	09.08.2017	07.11.2017	08.11.2017
10. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,00 %	08.11.2017	06.02.2018	07.02.2018
11. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,20 %	07.02.2018	08.05.2018	09.05.2018
12. Zinssatz	3-Monats-EURIBOR plus 1,20 %	09.05.2018	02.08.2018	03.08.2018

* Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich das Ende der Zinsperiode entsprechend der Geschäftstagkonvention gemäß Absatz 2.

(2) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde („Geschäftstagkonvention“). In diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet, wobei die erste Zinsperiode mit dem Verzinsungsbeginn beginnt und an jenem Tag endet, der dem ersten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht. Alle anderen Zinsperioden beginnen mit dem Zinszahlungstag, der der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode folgt und enden an jenem Tag, der dem nächsten Zinszahlungstag bzw. im Fall der letzten Zinsperiode dem Tilgungstag unmittelbar vorangeht. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode so berechnet, dass der Tag an dem die Zinsperiode beginnt und der Tag, an dem sie endet, in die Verzinsung miteinberechnet wird.

(3) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ aus dem Grund nicht feststellbar sein, da eine Veröffentlichung an anderer Stelle oder in anderer Form erfolgt, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuters-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so greifen die im Abs. 4 definierten Anpassungsregeln.

(4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Referenzbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 0 % p. a.

(5) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 10 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Rücknahmeverpflichtung)

Die UniCredit Bank Austria AG verpflichtet sich Auftrags des Anleihegläubigers, die Schuldverschreibung zu 100 % des Nominales zum jeweiligen Rücknahmetermin (wobei ein Rücknahmetermin einem Zinszahlungstag gemäß § 3 (1) gleichzusetzen ist) zurückzukaufen, somit erstmalig zum 10.02.2016. Ein Auftrag zum Verkauf zu 100 % des Nominales an die UniCredit Bank Austria AG muss bis spätestens zu einem der nachstehend genannten Tage (im Folgenden „Rücknahmeerklärungstag“) vor dem jeweiligen Rücknahmetermin bei der UniCredit Bank Austria AG oder in einer ihrer Bankfilialen, in schriftlicher Form, einlangen. Ein später eingegangener Auftrag, als zum Rücknahmeerklärungstag, zum Verkauf zu 100 % der Nominalen an die UniCredit Bank Austria AG wird erst am nächstfolgenden Rücknahmetermin berücksichtigt.

Rücknahmetermine	bis spätestens zum Rücknahmeerklärungstag
10.02.2016	08.01.2016
11.05.2016	08.04.2016
10.08.2016	08.07.2016
09.11.2016	07.10.2016
08.02.2017	05.01.2017
10.05.2017	05.04.2017
09.08.2017	05.07.2017
08.11.2017	07.10.2017

07.02.2018	05.01.2018
09.05.2018	09.04.2018

§ 5 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 03.08.2018 („Tilgungstag“) zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauffolgenden Geschäftstag.

§ 6 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 7 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 9 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 10 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, unberührt.

§ 11 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in EURO.

§ 12 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 13 (Steuerliche Hinweise)

Unbeschränkt Steuerpflichtige:

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen einem 25 %igen Kapitalertragsteuerabzug. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle seit dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System.

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG i. d. F. Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2012 durch die depotführende Stelle durchgeführt.

Sofern die Einkünfte Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körperschaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG i. d. F. BBG 2011 vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende bzw. auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen die Einkünfte bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung einem besonderen Steuersatz von 25 %. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen kann ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2012 im Rahmen der Veranlagung durchgeführt werden.

Beschränkt Steuerpflichtige:

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit den Erträgen/Gewinnen jedenfalls bis zum 31.12.2014 keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Seit dem 1.1.2015 unterliegen inländische Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, welche an beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, grundsätzlich einem KEST-Abzug i. H. v. 25 %. Ausgenommen von dieser KEST-Pflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind. Bei diesen Personen unterliegen laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung i. H. v. 35 %. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der depotführenden bzw. auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis.

Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Budgetbegleitgesetz 2011, auf das Abgabenänderungsgesetz 2011, auf das Budgetbegleitgesetz 2012, auf das Abgabenänderungsgesetz 2012, auf das 1. Abgabenänderungsgesetz 2014, auf das 2. Abgabenänderungsgesetz 2014, sowie auf die Steuerreform 2015/2016, deren endgültige Auswirkungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht bekannt sind. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dringend empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

§ 14 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

(1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.

(3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der UniCredit Bank Austria AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 15 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 16 (Börseneinführung)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den von der Wiener Börse als MTF geführten unregulierten „Dritten Markt“ wird beantragt.

§ 17 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2)“ ist das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Schuldverschreibung eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

„MTF“ bezeichnet den von der Wiener Börse als „Multilateral Trading Facility“ geführten „Dritten Markt“.

§ 18 (Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG)

Die angebotene Zins und Laufzeiten Floater Obligation 2015-2018/4 wird als Daueremission begeben und ist von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG ausgenommen.

§ 19 (Sonstiges)

Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 10 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

Anlage: Emissionsspezifische Zusammenfassung des Basisprospekts vom 30.6.2015

**Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der
UniCredit Bank Austria AG**

über die

Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015, des 2. Nachtrags vom 15. September 2015, des 3. Nachtrags vom 17. November 2015, des 4. Nachtrags vom 17. Dezember 2015, des 5. Nachtrags vom 21. Dezember 2015, des 6. Nachtrags vom 28. Dezember 2015 des 7. Nachtrags vom 20. Jänner 2016 und des 8. Nachtrags vom 25. Jänner 2016 (nachstehend die „Zusammenfassung“ und der „Basisprospekt“) anlässlich der

Ausgabe von einer

bis zu **EUR 74.900.000,- Schuldverschreibung mit variabel verzinslichen Zinszahlungen von 2015 bis 2018**

(Zins- und Laufzeiten Floater Obligation 2015–2018/4)

ISIN AT000B043708

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis „Entfällt“ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: „die Wertpapiere“) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die</p>

		in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt ; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	<p>Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung</p> <p>Hinweise für Anleger</p>	<p>Entfällt; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.</p> <p>Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts) Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung“ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen.</p> <p>Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.</p>

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma „UniCredit Bank Austria AG“. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner „Bank Austria“.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR („Capital Requirements Regulation“) und CRD IV („Capital Requirements Directive“) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsofsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften). Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotenzialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und

		angedachten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen unter anderem eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Veräußerung oder Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität bis Ende 2016, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Holding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, der eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen, wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office- und Supportfunktionen enthält, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nützen.																																																																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.																																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischeninformationen zum 30. September 2015 ¹⁰ entnommen:																																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Erfolgszahlen⁷⁾</th> <th colspan="2">9-Monatsbasis</th> <th colspan="2">Jahresabschluss</th> </tr> <tr> <th colspan="2">30. September</th> <th colspan="2">31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th>2014¹⁾</th> <th>2014</th> <th>2013²⁾</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">in Mio. €</th> <th colspan="2">in Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>2.534</td> <td>2.653</td> <td>3.433</td> <td>3.470</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss.....</td> <td>1.064</td> <td>1.022</td> <td>1.367</td> <td>1.386</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis.....</td> <td>308</td> <td>400</td> <td>487</td> <td>792</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge.....</td> <td>4.309</td> <td>4.537</td> <td>5.890</td> <td>6.503</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen.....</td> <td>-2.278</td> <td>-2.314</td> <td>-3.336</td> <td>-3.387</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>2.031</td> <td>2.223</td> <td>2.554</td> <td>3.116</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td>-757</td> <td>-532</td> <td>-693</td> <td>-1.313</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td>1.274</td> <td>1.691</td> <td>1.860</td> <td>1.803</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern.....</td> <td>987</td> <td>1.428</td> <td>1.778</td> <td>797</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis		Jahresabschluss		30. September		31. Dezember		2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470	Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386	Handelsergebnis.....	308	400	487	792	Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797
Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis			Jahresabschluss																																																																		
	30. September			31. Dezember																																																																		
	2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾																																																																		
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																			
	in Mio. €		in Mio. €																																																																			
Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470																																																																		
Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386																																																																		
Handelsergebnis.....	308	400	487	792																																																																		
Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503																																																																		
Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387																																																																		
Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116																																																																		
Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313																																																																		
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803																																																																		
Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797																																																																		

¹⁰ Quelle am 11.11.2015 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams; http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf.

	Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678
	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	660	1.190	1.383	-1.542
	Volumenszahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
		in Mio. €		in Mio. €	
	Bilanzsumme	194.041	189.118	177.503	
	Forderungen an Kunden....	116.535	113.732	114.255	
	Primärmittel (Periodenende)	139.842	132.285	123.895	
	Eigenkapital	15.248	14.925	15.050	
	RWA insgesamt.....	130.845	130.351	118.510	
	Wichtige Kennzahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	6,3%	9,7%		n.a.
	Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	52,9%	53,9%	49,9%	
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,87%	0,61%	1,12%	
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	83,3%	86,0%	92,2%	
	Leverage ratio ⁶	5,7	5,6%	-	
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,3%	
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,6%	
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	14,2%	13,4%	13,5%	
	*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen IR Release bzw. Geschäfts- oder Zwischenberichts.				

		<p>1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen.</p> <p>2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated)</p> <p>3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen</p> <p>4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis</p> <p>5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen</p> <p>6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III Übergangsbestimmungen</p> <p>7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel II.5 (Weiterentwicklung von Basel II)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31.12.2014) nicht wesentlich verschlechtert. • Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ¹¹ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ¹² . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

¹¹ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der Oesterreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oebn.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

¹² Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Fitch: BBB+ Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB Entfällt ; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung mit variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz als Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Eine Rückkaufverpflichtung der Emittentin (Rückkauf über Auftrag des Wertpapiergläubigers) ist zu den in den Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts) angegebenen Terminen vorgesehen. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf variable Zinszahlungen und Tilgung; siehe auch C.9 und C.10.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts) vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Marktstörungen und Anpassung gemäß den Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts)). Ansprüche auf periodische Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz	Entfällt. Die Schuldverschreibung weist keinen nominalen Zinssatz auf.
	• ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt	Die Schuldverschreibung wird während der ersten beiden Zinsperioden von 03.08.2015 einschließlich bis 09.02.2016 einschließlich mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 0,20 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der dritten und vierten Zinsperiode von 10.02.2016 einschließlich bis 09.08.2016 einschließlich wird die Schuldverschreibung mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 0,30 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der fünften und sechsten Zinsperiode von 10.08.2016 einschließlich bis 07.02.2017 einschließlich wird die Schuldverschreibung mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 0,50 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der siebten und achten Zinsperiode von 08.02.2017 ein-

	Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine	<p>schließlich bis 08.08.2017 einschließlich wird die Schuldverschreibung mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 0,70 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der neunten und zehnten Zinsperiode von 09.08.2017 einschließlich bis 06.02.2018 einschließlich wird die Schuldverschreibung mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 1,00 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der elften und zwölften Zinsperiode von 07.02.2018 einschließlich bis 02.08.2018 einschließlich wird die Schuldverschreibung mit 3-Monats-EURIBOR zzgl. 1,20 % per annum vom Nennwert verzinst.</p> <p>Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 11.11.2015, 10.02.2016, 11.05.2016, 10.08.2016, 09.11.2016, 08.02.2017, 10.05.2017, 09.08.2017, 08.11.2017, 07.02.2018, 09.05.2018 und 03.08.2018, erstmals am 11.11.2015, zuletzt am 03.08.2018.</p> <p>Die Verzinsung beginnt am 03.08.2015 einschließlich und endet mit 02.08.2018 einschließlich.</p> <p>Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts)definierten Konventionen.</p>
	• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibung ist am 03.08.2018 zu 100 % des Nennwerts zur Rückzahlung fällig.
	• Angabe der Rendite	Entfällt; eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorenengesetz geregelten Voraussetzungen kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D	Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBORs zu den in C.9 angeführten Konditionen. Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBORs wirkt sich negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus. Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit steigendem Kurs des 3-Monats-EURIBORs. Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines minimalen Zinssatzes von 0,00 % begrenzt („Floor“).
		Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01 , unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR sowie www.euribor-ebf.eu ; Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates erhält-

		lich.
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 30.7.2016.

ABSCHNITT D – RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitions-

		<p>risiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Wertpapierbedingungen (Anhänge des Basisprospekts) und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM-Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumenten. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert) • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Referenzzinssatzes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt. • Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes ab. <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren,</p>

		besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Bedingungen (Anhang 4 des Basisprospekts) und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinausgehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor. Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist neben der Emittentin auch ein Finanzintermediär betraut, der infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, u.dgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet.

Bedingungen¹³ für die Fix-Floater-Anleihe 2015–2020/6 der

UniCredit Bank Austria AG

ISIN: AT000B043872

§ 1 (Gesamtnominale, Stückelung, Sammelverwahrung)

- (1) Die Fix-Floater-Anleihe 2015-2020/6 der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Schuldverschreibung“ genannt) wird im Gesamtnominale von bis zu EUR 30.000.000,– mit Aufstockungsmöglichkeit im Wege einer Daueremission begeben.
- (2) Das Gesamtnominale ist unterteilt in Teilschuldverschreibungen von je Nominale EUR 1.000,–. Die Nummerierung der einzelnen Teilschuldverschreibungen und die Höhe des Gesamtnominales werden nach Abschluss der Emission festgelegt.
- (3) Die Schuldverschreibung wird zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz) vertreten, die die Unterschriften entweder von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Vorstandsmitglied und einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen der UniCredit Bank Austria AG trägt. Ein Anspruch auf Ausfolgung der Schuldverschreibung besteht nicht.

§ 2 (Laufzeit)

Die Laufzeit beginnt am 14. Dezember 2015 („Verzinsungsbeginn“) und endet mit Ablauf des 13. Dezember 2020.

§ 3 (Verzinsung)

Die Schuldverschreibung wird wie folgt verzinst:

- (1) Für den Zeitraum vom 14. Dezember 2015 bis 13. Dezember 2016 (die „fix verzinsten Zinsperioden“) wird die Schuldverschreibung mit 2,125 % p. a. vom Nominale auf Basis kalendermäßig/360 verzinst. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 14. März 2016, 14. Juni 2016, 14. September 2016 und am 14. Dezember 2016 fällig und ausbezahlt.
- (2) Für den Zeitraum vom 14. Dezember 2016 bis 13. Dezember 2020 (die „variabel verzinsten Zinsperioden“) werden die Zinssätze vierteljährlich jeweils zwei Geschäftstage vor Beginn der betreffenden Zinsperiode („Zinsfestsetzungstag“) wie folgt fixiert:

Der Zinssatz entspricht dem am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ quotierten 3-Monats-EURIBOR. Während der variabel verzinsten Zinsperioden beträgt die Mindestverzinsung 1,40 % p. a. und die Höchstverzinsung 4,00 % p. a.

Die Zinsberechnung erfolgt auf Basis kalendermäßig/360. Die Zinsen werden vierteljährlich jeweils im Nachhinein am 14. März, 14. Juni, 14. September und am 14. Dezember eines jeden Jahres (die „Zinszahlungstage“), erstmals am 14. März 2017 und letztmalig am 14. Dezember 2020, fällig und ausbezahlt.

- (3) Sollte eine Zinszahlung auf einen Zinszahlungstag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich dieser Tag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag und führt zu einer Verlängerung der abzurechnenden und zu einer Verkürzung der darauffolgenden Zinsperiode, es sei denn, dass er dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen würde. In diesem Fall wird der

¹³ Bedingungen Dezember 2015.

Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorangehenden Geschäftstag vorgezogen. Der Zeitraum zwischen den Zinszahlungstagen wird als Zinsperiode bezeichnet, wobei die erste Zinsperiode mit dem Verzinsungsbeginn beginnt und an jenem Tag endet, der dem ersten Zinszahlungstag unmittelbar vorangeht. Alle anderen Zinsperioden beginnen mit dem Zinszahlungstag, der der unmittelbar vorhergehenden Zinsperiode folgt und enden an jenem Tag, der dem nächsten Zinszahlungstag bzw. im Fall der letzten Zinsperiode dem Tilgungstag unmittelbar vorangeht. Die Zinsen werden hinsichtlich jeder Zinsperiode so berechnet, dass der Tag an dem die Zinsperiode beginnt und der Tag, an dem sie endet, in die Verzinsung miteinberechnet wird. Dies gilt für die „fix verzinsten“ und die „variabel verzinsten Zinsperioden“.

(4) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ aus dem Grund nicht feststellbar sein, da eine Veröffentlichung an anderer Stelle oder in anderer Form erfolgt, so ist diese neue Veröffentlichung für die Zinssatzanpassung heranzuziehen. Sollte zukünftig die Veröffentlichung der Reuter-Seite „EURIBOR01“ in der in diesen Bedingungen zugrunde gelegten Form unterbleiben, so greifen die im Abs.5 definierten Anpassungsregeln.

(5) Sollte am Zinsfestsetzungstag der 3-Monats-EURIBOR auf der Reuters-Seite „EURIBOR01“ nicht feststellbar sein, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von fünf im Interbankengeschäft führenden Banken der Eurozone (die „EUR-Referenzbanken“) am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit für 3-Monats-Einlagen in EUR in Höhe des noch aushaftenden Nominalbetrags quotiert werden. Sollten am Zinsfestsetzungstag weniger als fünf, aber mehr als eine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel der auf diese Weise erlangten Sätze festgesetzt. Sollte am Zinsfestsetzungstag nur eine oder keine der EUR-Referenzbanken Zinssätze zur Berechnung des festzusetzenden Zinssatzes angeben, so wird der Zinssatz mit dem arithmetischen Mittel jener Sätze festgesetzt, welche von einer oder mehreren Großbanken in der Eurozone am Zinsfestsetzungstag um 11 Uhr Brüsseler Zeit in Europa quotiert werden. Die Referenzbanken werden von der UniCredit Bank Austria AG ausgewählt. Unabhängig von der Art der Feststellung des 3-Monats-EURIBOR beträgt die Mindestverzinsung 1,40 % p. a. und die Höchstverzinsung 4,00 % p. a.

(6) Die Zinssätze der Schuldverschreibung werden spätestens am dritten Geschäftstag der jeweiligen neuen Zinsperiode mit Bekanntmachung gemäß § 9 dieser Bedingungen bekannt gegeben.

§ 4 (Tilgung)

Die Tilgung erfolgt zur Gänze am 14. Dezember 2020 („Tilgungstag“) zum Nominale. Fällt das Tilgungsdatum auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Tilgung am darauffolgenden Geschäftstag.

§ 5 (Haftung)

Die UniCredit Bank Austria AG haftet für den Dienst dieser Schuldverschreibung mit ihrem gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen.

§ 6 (Kündigung)

Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibung ist seitens der UniCredit Bank Austria AG und seitens der Inhaber ausgeschlossen.

§ 7 (Verjährung)

Ansprüche aus fälligen Zinsen verjähren nach drei Jahren ab Fälligkeit, aus fälliger Schuldverschreibung zehn Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

§ 8 (Hinterlegung bei Gericht)

Die UniCredit Bank Austria AG kann fällige, aber nicht behobene Beträge auf Gefahr und Kosten der Inhaber der Schuldverschreibung mit schuldbefreiender Wirkung bei dem für die UniCredit Bank Austria AG zuständigen Gericht hinterlegen. Bei der Hinterlegung verlieren die Berechtigten jeden Anspruch aus der Schuldverschreibung gegen die UniCredit Bank Austria AG.

§ 9 (Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen der UniCredit Bank Austria AG über die Schuldverschreibung werden auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG (www.bankaustria.at) veröffentlicht. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Schuldverschreibungsinhaber (Gläubiger) bedarf es in keinem Fall. Zur Rechtswirksamkeit genügt stets die Bekanntmachung nach den obigen Bestimmungen. Von diesen Bestimmungen bleiben gesetzliche Verpflichtungen (z. B. nach dem KMG, dem Börsegesetz) zur Veröffentlichung bestimmter Informationen auf anderen Wegen, z. B. im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, unberührt.

§ 10 (Zahlungen)

Die Zahlungen erfolgen in Euro.

§ 11 (Zahlstellen)

Zahlstelle ist die UniCredit Bank Austria AG. Die Gutschrift der Zinsen- und Tilgungszahlungen erfolgt durch die für den Inhaber der Schuldverschreibung jeweils depotführende Stelle.

§ 12 (Steuerliche Hinweise)

Unbeschränkt Steuerpflichtige:

Bei einer depotführenden bzw. auszahlenden Stelle im Inland unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital (das sind unter anderem laufende Zinserträge), Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen (das sind unter anderem Gewinne aus der Veräußerung, Einlösung oder Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge zu Einkünften aus der Überlassung von Kapital führen) und Einkünfte aus verbrieften Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen dem besonderen Steuersatz (25 % Kapitalertragsteuer). Mit dem Inkrafttreten des Steuerreformgesetzes 2015/16 ("StRefG 2015/16"), das am 7. Juli 2015 vom Nationalrat beschlossen wurde und am 14. August 2015 im BGBl I 118/2015 veröffentlicht wurde, wird der besondere Steuersatz für Einkünfte aus Kapitalvermögen i. S. d. § 27 EStG (der "besondere Steuersatz") von 25 % auf 27,5 % angehoben. Diese Anhebung tritt grundsätzlich ab 1. Jänner 2016 in Kraft. Der 25 %ige besondere Steuersatz kommt ab dem Inkrafttreten dieser Änderung nur mehr für Einkünfte aus Geldeinlagen und aus nicht verbrieften sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten, ausgenommen Ausgleichszahlungen und Leihgebühren gemäß § 27 Abs. 5 Z. 4 EStG, zur Anwendung. Dies bedeutet, dass Einkünfte aus Kapitalvermögen von Wertpapieren, die ein Forderungsrecht verbrieften und in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht bei ihrer Begebung einem unbestimmten Personenkreis angeboten werden, ab 1. Jänner 2016 gemäß § 27a Abs. 1 Z. 2 EStG der Einkommensteuer mit einem besonderen Steuersatz von 27,5 % unterliegen. Für Einkünfte aus unverbrieften Derivaten besteht seitens der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle seit dem 1. Jänner 2013 ein Wahlrecht über einen Einbezug in das KEST-System.

Die Kapitalertragsteuer hat im privaten Bereich grundsätzlich Abgeltungscharakter hinsichtlich Einkommensteuer. Im betrieblichen Bereich von natürlichen Personen gilt die Steuerabgeltung nicht für Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten. Bei der Ermittlung der Kapitalertragsteuerbemessungsgrundlage von realisierten Wertsteigerungen sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten (z. B. Ausgabeaufschlag, Transaktionskosten etc.) anzusetzen. Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird ein Verlustausgleich nach Maßgabe des § 93 Abs. 6 EStG durch die depotführende Stelle durchgeführt. Sofern die Einkünfte Betriebseinnahmen einer inländischen Kapitalgesellschaft darstellen, sind diese körper-

schaftsteuerpflichtig; von der Verpflichtung, eine grundsätzlich anfallende Kapitalertragsteuer abzuziehen, kann abgesehen werden, wenn sämtliche Voraussetzungen gemäß § 94 Z 5 EStG i. d. F. Budgetbegleitgesetz (BBG) 2011 erfüllt sind, d. h. insbesondere, wenn der Bank eine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 lit. b EStG vorliegt.

Ist im Inland eine depotführende oder auszahlende Stelle nicht vorhanden, unterliegen Einkünfte aus der Überlassung von Kapital, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten bei in Österreich unbeschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen im Rahmen der Veranlagung dem besonderen Steuersatz. Ein Verlustausgleich ist nach Maßgabe des § 27 Abs. 8 EStG zulässig.

Beschränkt Steuerpflichtige:

Natürliche Personen ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich sowie Körperschaften ohne Sitz und Ort der Geschäftsleitung in Österreich (beide ohne Betriebsstätte in Österreich) unterliegen mit den Erträgen/Gewinnen jedenfalls bis zum 31.12.2014 keiner österreichischen Kapitalertragsteuer, wenn der depotführenden bzw. auszahlenden Stelle gegenüber der entsprechende Nachweis der Ausländereigenschaft rechtzeitig erbracht wird. Seit dem 1.1.2015 unterliegen inländische Zinserträge im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, welche an beschränkt Steuerpflichtige gezahlt werden, grundsätzlich einem KEST-Abzug i. H. v. 25 %. Ausgenommen von dieser KEST-Pflicht sind jedenfalls natürliche Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten ansässig sind. Bei diesen Personen unterliegen laufende Zinserträge und ein allenfalls gegebener steuerpflichtiger Unterschiedsbetrag aus diesen Wertpapieren gemäß der Richtlinie 2003/48/EC vom 3. Juni 2003 einer EU-Quellenbesteuerung i. H. v. 35 %. Ein Abzug von EU-Quellensteuer ist nicht vorzunehmen, wenn der Inhaber der Wertpapiere eine von seinem Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung gemäß § 10 EU-Quellensteuergesetz rechtzeitig der depotführenden bzw. auszahlenden Bank vorlegt. Diese Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung. Eine Anrechnung der EU-Quellensteuer auf die Steuer des Wohnsitzstaates ist bei Vorliegen von entsprechenden innerstaatlichen Gesetzesbestimmungen möglich.

Diese Ausführungen betreffen ausschließlich produktbezogene Informationen und stellen keine institutionelle Steuerberatung dar. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen. Die Ausführungen basieren auf der derzeit gültigen Rechtslage und bekannten Verwaltungspraxis.

Künftige Änderungen durch den Gesetzgeber, die Finanzbehörden oder höchstrichterliche Judikate können die oben dargestellte steuerliche Behandlung beeinflussen bzw. verändern. Wir verweisen ausdrücklich auf das Steuerreformgesetz 2015/2016. Bezüglich der Auswirkungen auf die individuelle steuerliche Situation der Anlegerin bzw. des Anlegers wird dringend empfohlen, sich mit einem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

§ 13 (Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand)

(1) Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume jener Stelle der UniCredit Bank Austria AG, mit der das Geschäft abgeschlossen wurde.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der UniCredit Bank Austria AG gilt österreichisches Recht.

(3) Klagen eines Unternehmers gegen die UniCredit Bank Austria AG können nur beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz der Hauptniederlassung der UniCredit Bank Austria AG erhoben werden.

Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der UniCredit Bank Austria AG gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die UniCredit Bank Austria AG berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen.

Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der UniCredit Bank Austria AG gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

§ 14 (Rückkauf)

Die UniCredit Bank Austria AG ist berechtigt, Teilschuldverschreibungen während der gesamten Laufzeit im Markt oder auf sonstige Weise, auch zu Tilgungszwecken, zurückzukaufen.

§ 15 (Börseneinführung)

Die Einbeziehung der Schuldverschreibung in den von der Wiener Börse als MTF geführten unregulierten „Dritten Markt“ wird beantragt.

§ 16 (Begriffsbestimmungen)

Im Sinne dieser Bedingungen bedeutet:

„Geschäftstag“ ist jeder Tag, an dem TARGET2 geöffnet ist.

„TARGET2 (Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2)“ ist das Zahlungsverkehrssystem, das vom Eurosystem zur Abwicklung von Zahlungen in Echtzeit zur Verfügung gestellt wird. Hier werden Zahlungen im Interbankenverkehr, Transaktionen der Zentralbanken sowie andere Überweisungen unwiderruflich und ausschließlich in Euro durchgeführt. Sollte das TARGET2 während der Laufzeit dieser Schuldverschreibung eingestellt werden, kommt ein entsprechendes Nachfolgesystem zur Anwendung.

Quelle für „TARGET2“ ist die Homepage der Oesterreichischen Nationalbank.

„EURIBOR®“ (Euro Interbank Offered Rate) ist ein für Termingelder (Termineinlagen, Festgeld) in Euro ermittelter Zwischenbanken-Zinssatz, dessen Quotierung durch repräsentative Banken (EURIBOR Panel-Banken), die sich durch aktive Teilnahme am Euro-Geldmarkt auszeichnen, gebildet wird.

Der „EURIBOR“ kann auf der Homepage der UniCredit Bank Austria AG eingesehen werden.

„MTF“ bezeichnet den von der Wiener Börse als Multilateral Trading Facility geführten „Dritten Markt“.

§ 17 (Ausnahme von der Prospektpflicht gemäß KMG)

Die angebotene Fix-Floater-Anleihe 2015-2020/6 wird als Daueremission begeben und ist von der Prospektpflicht gemäß § 3 (1) Z 3 KMG ausgenommen.

§ 18 (Sonstiges)

Sollte die UniCredit Bank Austria AG während eines aufrechten Angebotes der Schuldverschreibung von Umständen Kenntnis erlangen, die eine oder mehrere der in diesen Bedingungen enthaltenen Angaben wesentlich verändern (z. B. Änderungen der Rechtslage), werden diese Umstände innerhalb angemessener Zeit von der UniCredit Bank Austria AG gemäß § 9 der Bedingungen bekannt gegeben und diesen Emissionsbedingungen beigelegt.

**Zusammenfassung des Basisprospekts zum Angebotsprogramm der
UniCredit Bank Austria AG
über die**

Begebung von Nichtdividendenwerten gemäß § 1 Abs 1 Z 4b KMG vom 30.06.2015

in der Fassung des 1. Nachtrags vom 02. Juli 2015, des 2. Nachtrags vom 15. September 2015, des 3. Nachtrags vom 17. November 2015, des 4. Nachtrags vom 17. Dezember 2015, des 5. Nachtrags vom 21. Dezember 2015, des 6. Nachtrags vom 28. Dezember 2015, des 7. Nachtrags vom 20. Jänner 2016 und des 8. Nachtrags vom 25. Jänner 2016 (nachstehend die „Zusammenfassung“ und der „Basisprospekt“) anlässlich der

Ausgabe von einer

bis zu 30.000.000,-, aufgestockt auf **EUR 74.900.000,- Schuldverschreibung mit fixverzinslichen und variabel verzinslichen Zinszahlungen und ausgestattet mit einer Mindest- und Höchstverzinsung von 2015 bis 2020**

(Fix-Floater-Anleihe 2015–2020)

ISIN AT000B043872

Diese Zusammenfassung enthält Schlüsselinformationen, die in 5 tabellarisch gegliederten Abschnitten (A – E) wiederzugeben sind. Die Abschnitte und die innerhalb der Tabelle aufgenommenen Rubriken entsprechen der Reihenfolge des Anhangs XXII zur Prospektverordnung. Da nicht alle Angaben des Anhangs XXII in die vorliegende Zusammenfassung aufzunehmen sind, weisen die Rubriken keine durchgehende Nummerierung auf. Informationen, die zwar aufzunehmen sind, aber auf die Emittentin oder diese Wertpapiere nicht zutreffen oder nicht existieren, sind durch den Hinweis „Entfällt“ gekennzeichnet.

ABSCHNITT A – EINLEITUNG UND WARNHINWEISE		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zum Basisprospekt zu verstehen.</p> <p>Anleger sollten jede Entscheidung, in die unter diesem Basisprospekt begebenen Nichtdividendenwerte (nachfolgend auch: „die Wertpapiere“) zu investieren, auf die Lektüre des gesamten Basisprospekts stützen.</p> <p>Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der EWR-Vertragsstaaten die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.</p> <p>Nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen davon vorgelegt und übermittelt haben, können zivilrechtlich haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts, irreführend, unrichtig oder inkohärent ist oder verglichen mit den anderen Teilen des Basisprospekts wesentliche Angaben, die in Bezug auf die Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe</p>

		darstellen (Schlüsselinformationen), vermissen lassen.
A.2	Zustimmung zur Prospektverwendung	Entfällt ; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt.
	Angaben zu Frist und Bedingungen für die Zustimmung zur Prospektverwendung Hinweise für Anleger	Entfällt ; die Emittentin hat keinerlei Zustimmung zur Prospektverwendung samt diesen Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts), weder für die Zwecke einer gleichzeitigen noch einer späteren Weiterveräußerung oder einer endgültigen Platzierung dieser Schuldverschreibung gemäß § 3 Abs 3 KMG erteilt. Für den Fall, dass nach Veröffentlichung der Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts) Finanzintermediäre die Zustimmung zur Prospektverwendung erhalten oder sonstige wichtige neue Umstände zur zulässigen Prospektverwendung eintreten, werden diese Informationen von der Emittentin auf ihrer Website unter dem Navigationspfad „ <i>Investor Relations / Anleihe-Informationen / Informationen unter Basisprospekten / Hinweise zur Prospektverwendung</i> “ veröffentlicht. Anleger sollten vor Zeichnung oder Erwerb einer Schuldverschreibung über Dritte, aber auch bei Erwerb nach erfolgter Erstausgabe einer Schuldverschreibung Einsicht in die jeweils aktuellen Hinweise zur Prospektverwendung nehmen. Macht ein Finanzintermediär ein Angebot in Bezug auf die unter diesem Basisprospekt begebenen Wertpapiere, hat er die Anleger zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

ABSCHNITT B – EMITTENTIN		
B.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	Die Emittentin betreibt ihre Geschäfte unter der eingetragenen Firma „UniCredit Bank Austria AG“. Kommerzielle Bezeichnung der Emittentin ist ferner „Bank Austria“.
B.2	Sitz Rechtsform Geltendes Recht Land der Gründung	Sitz der Emittentin ist 1010 Wien, Schottengasse 6 – 8, Österreich. Die Emittentin ist eine in Österreich und nach dem österreichischen Recht gegründete Aktiengesellschaft. Wesentliche gewerbe- und berufsrechtliche Vorschriften sind insbesondere das Bankwesengesetz, das Wertpapieraufsichtsgesetz und das Sparkassengesetz sowie die – unmittelbar anwendbare – EU-Kapitalverordnung (CRR).
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Die globale und europäische Finanzmarkt- und Staatsschuldenkrise hat auf die Emittentin und deren Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut erhebliche Auswirkungen. Vor allem erhöhen sich dadurch die regulatorischen Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Erfordernis, über ausreichende Eigenmittel zu verfügen. CRR („Capital Requirements Regulation“) und CRD IV („Capital Requirements Directive“) enthalten höhere Anforderungen an die Qualität und die Quantität des Kapitals und sehen Kapitalpuffer vor, die schrittweise zur Anwendung kommen. Seit November 2014 gibt es geänderte Zuständigkeiten in der Beaufsichtigung der Emittentin (EU-Verordnung des Rats zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, auch als „Verordnung über einen einheitlichen Aufsichtsmechanismus“ oder „SSM-Verordnung“ bezeichnet).
B.5	Beschreibung der Gruppe und der Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe	Die Emittentin ist Teil der von der UniCredit S.p.A. („UniCredit“) mit Sitz in Rom, Italien geführten Gruppe („UniCredit Gruppe“). Sie steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A., Filiale Wien, und ist ihrerseits Muttergesellschaft der Bank Austria Kreditinstitutsgruppe mit direkten und indirekten Beteiligungen in einer Vielzahl von Ländern; zu den wichtigsten darunter zählen AO UniCredit Bank, Moskau (Russland), Yapi ve Kredi Bankasi A.S., Istanbul (Türkei), UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s., Prag (Republik Tschechien mit Zweigstelle in der Slowakei), Zagrebacka Banka d.d., Zagreb (Kroatien), UniCredit Bulbank AD, Sofia (Bulgarien), UniCredit Tiriac Bank S.A., Bukarest (Rumänien) und Public Joint Stock Company Ukrsovsbank, Kiew (Ukraine). Innerhalb der UniCredit Gruppe ist die Emittentin als Kreditinstitut nach dem BWG vorrangig für den österreichischen Geschäftsbetrieb zuständig und erfüllt darüber hinaus die Funktion einer Finanz- und Managementholding für Zentral- und Osteuropa (CEE Tochtergesellschaften). Im Laufe des Jahres 2015 führte UniCredit S.p.A. Diskussionen bezüglich der Implementierung möglicher organisatorischer Maßnahmen zur Verbesserung von Einsparungspotenzialen und zur Steigerung der Effizienz und Profitabilität der Bankengruppe. Diese Diskussionen umfassen auch die Bank Austria Gruppe und ihre Geschäftstätigkeit. Am 11. November 2015 veröffentlichte die UniCredit S.p.A. ihren „Strategischen Plan 2018“ und informierte über ihre Zielkennzahlen und

		angedachten Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Diese umfassen unter anderem eine Reduzierung der Anzahl der Mitarbeiter um ca. 18.200, die Veräußerung oder Restrukturierung von Geschäftsteilen mit zu geringer Profitabilität bis Ende 2016, wie zum Beispiel das Retail Banking Geschäft der Emittentin in Österreich, und die Übertragung der Holding-Funktion der Emittentin in Bezug auf die CEE Tochtergesellschaften an die UniCredit S.p.A. bis Ende 2016. In der Folge spezifizierte die Emittentin am 15. Dezember 2015 ihren Plan in Bezug auf ihr Retail Banking Geschäft, der eine Reihe von Restrukturierungsmaßnahmen, wie die Reduktion von Personal- und Sachkosten, die Anpassung der Größe des Filialnetzes und eine Kapazitätsanpassung der Back Office- und Supportfunktionen enthält, um bis 2018 weitere Einsparungen zu erzielen. Somit wird die Emittentin weiterhin auf ein Universalbank-Geschäftsmodell setzen und alle Beratungs- und Verkaufsschienen, insbesondere das Retail-Geschäft, weiterhin nützen.																																																																				
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder -schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben	Entfällt. Der Basisprospekt enthält keine Gewinnprognosen.																																																																				
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen	Entfällt. Die historischen Finanzinformationen weisen keinen eingeschränkten Bestätigungsvermerk auf.																																																																				
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen der Emittentin	Die folgenden Tabellen zeigen einen Überblick der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bilanz der Bank Austria Gruppe und wurden den in Einklang mit IFRS erstellten geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2013 und 2014 sowie den ungeprüften konsolidierten Zwischeninformationen zum 30. September 2015 ¹⁴ entnommen:																																																																				
		<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="3">Erfolgszahlen⁷⁾</th> <th colspan="2">9-Monatsbasis</th> <th colspan="2">Jahresabschluss</th> </tr> <tr> <th colspan="2">30. September</th> <th colspan="2">31. Dezember</th> </tr> <tr> <th>2015</th> <th>2014¹⁾</th> <th>2014</th> <th>2013²⁾</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">(ungeprüft, konsolidiert)</th> <th colspan="2">(geprüft, konsolidiert)</th> </tr> <tr> <th></th> <th colspan="2">in Mio. €</th> <th colspan="2">in Mio. €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Nettozinsertrag</td> <td>2.534</td> <td>2.653</td> <td>3.433</td> <td>3.470</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss.....</td> <td>1.064</td> <td>1.022</td> <td>1.367</td> <td>1.386</td> </tr> <tr> <td>Handelsergebnis.....</td> <td>308</td> <td>400</td> <td>487</td> <td>792</td> </tr> <tr> <td>Betriebserträge.....</td> <td>4.309</td> <td>4.537</td> <td>5.890</td> <td>6.503</td> </tr> <tr> <td>Betriebsaufwendungen.....</td> <td>-2.278</td> <td>-2.314</td> <td>-3.336</td> <td>-3.387</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis</td> <td>2.031</td> <td>2.223</td> <td>2.554</td> <td>3.116</td> </tr> <tr> <td>Kreditrisikoaufwand</td> <td>-757</td> <td>-532</td> <td>-693</td> <td>-1.313</td> </tr> <tr> <td>Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand</td> <td>1.274</td> <td>1.691</td> <td>1.860</td> <td>1.803</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern.....</td> <td>987</td> <td>1.428</td> <td>1.778</td> <td>797</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis		Jahresabschluss		30. September		31. Dezember		2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)			in Mio. €		in Mio. €		Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470	Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386	Handelsergebnis.....	308	400	487	792	Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503	Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387	Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116	Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313	Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803	Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797
Erfolgszahlen ⁷⁾	9-Monatsbasis			Jahresabschluss																																																																		
	30. September			31. Dezember																																																																		
	2015	2014 ¹⁾	2014	2013 ²⁾																																																																		
	(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)																																																																			
	in Mio. €		in Mio. €																																																																			
Nettozinsertrag	2.534	2.653	3.433	3.470																																																																		
Provisionsüberschuss.....	1.064	1.022	1.367	1.386																																																																		
Handelsergebnis.....	308	400	487	792																																																																		
Betriebserträge.....	4.309	4.537	5.890	6.503																																																																		
Betriebsaufwendungen.....	-2.278	-2.314	-3.336	-3.387																																																																		
Betriebsergebnis	2.031	2.223	2.554	3.116																																																																		
Kreditrisikoaufwand	-757	-532	-693	-1.313																																																																		
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.274	1.691	1.860	1.803																																																																		
Ergebnis vor Steuern.....	987	1.428	1.778	797																																																																		

¹⁴ Quelle am 11.11.2015 veröffentlichte Mitteilung des Bank Austria Investor Relations Teams; http://www.bankaustria.at/files/ZB1Q15_DE.pdf und http://www.bankaustria.at/files/GB2014_DE.pdf.

	Abschreibungen auf Geschäfts- und Firmenwerte	0	0	0	-1.678
	Konzernergebnis nach Steuern – Eigentümer der Bank Austria zuzurechnen..	660	1.190	1.383	-1.542
	Volumenszahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
		in Mio. €		in Mio. €	
	Bilanzsumme	194.041	189.118	177.503	
	Forderungen an Kunden....	116.535	113.732	114.255	
	Primärmittel (Periodenende)	139.842	132.285	123.895	
	Eigenkapital	15.248	14.925	15.050	
	RWA insgesamt.....	130.845	130.351	118.510	
	Wichtige Kennzahlen	9-Monatsbasis		Jahresabschluss	
		30. September		31. Dezember	
		2015		2014	2013²
		(ungeprüft, konsolidiert)		(geprüft, konsolidiert)	
	Eigenkapitalrendite nach Steuern (Return on Equity, ROE) ³	6,3%	9,7%		n.a.
	Cost/income ratio ⁴ (ohne Bankenabgaben)	52,9%	53,9%	49,9%	
	Cost of risk – Gesamtbank (Kreditrisiko/durchschnittliches Kreditvolumen) ⁵	0,87%	0,61%	1,12%	
	Kundenforderungen/Primärmittel (zum Periodenende) ²	83,3%	86,0%	92,2%	
	Leverage ratio ⁶	5,7	5,6%	-	
	Harte Kernkapitalquote (2015 und 2014: CET1; 2013: Core Tier 1 Quote ohne Hybridkapital) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,3%	
	Kernkapitalquote (Tier 1 capital ratio) (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	10,6%	10,3%	11,6%	
	Gesamtkapitalquote (zum Periodenende, bezogen auf alle Risiken) ⁷	14,2%	13,4%	13,5%	
	*) Erfolgswahlen gemäß Segmentberichterstattung in den Notes des jeweiligen IR Release bzw. Geschäfts- oder Zwischenberichts.				

		<ol style="list-style-type: none"> 1 Angepasst, um derzeitige Struktur und Methodik zu reflektieren (2014 recast, um Vergleichbarkeit zu ermöglichen) – ausgenommen Kapitalkennzahlen und die Zahl der Filialen. 2 GuV-Vergleichszahlen für 2013 angepasst (recast), um Struktur und Methodik zum Jahresende 2014 zu reflektieren (Zahlen gemäß Geschäftsbericht 2014); Volumenzahlen 2013 sind angepasst (restated) 3 Eigenkapitalrendite nach Steuern = (Annualisiertes) Konzernergebnis nach Steuern, den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen / Durchschnitt der Eigenmittel nach Minderheiten und nach Abzug der IAS 39-Rücklagen 4 Cost/income Ratio = Aufwand-Ertrag-Verhältnis 5 Cost of risk = (Annualisierter) Kreditrisikoaufwand / Durchschnittliche Kundenforderungen 6 Leverage Ratio (Höchstverschuldungsquote: Kapitalmessgröße geteilt durch die Gesamtrisikopositionsmessgröße) gemäß Basel III Übergangsbestimmungen 7 Kapitalquoten 2015 und 2014 gemäß Basel III Übergangsbestimmungen, Kapitalquoten 2013 gemäß Basel II.5 (Weiterentwicklung von Basel II) <ul style="list-style-type: none"> • Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses (31. 12. 2014) nicht wesentlich verschlechtert. • Nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum sind keine wesentlichen Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin eingetreten.
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es sind in jüngster Zeit keine solchen Ereignisse eingetreten.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe	Die Emittentin steht zu 99,996 % im Eigentum der UniCredit S.p.A; siehe auch B.5 und B.16.
B.15	Haupttätigkeiten der Emittentin	Die Emittentin ist als Universalbank in ihrer Kernregion Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas tätig. Die Emittentin ist einer der führenden Anbieter von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen von 15 % (Kredite gesamt) und 14 % (Einlagen gesamt) per Dezember 2014 ¹⁵ . In Zentral- und Osteuropa verfügt die Emittentin über eines der größten Banknetzwerke der Region (ungefähr 1.400 Filialen, zuzüglich rund 1.000 Filialen der seit 2014 at equity konsolidierten Yapi Kredi, Türkei). In rund 10 Ländern der Region ist sie eine der fünf größten Banken nach Bilanzsumme ¹⁶ . Darüber hinaus hat sie Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit Gruppe an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt.

¹⁵ Gemäß Marktanteilsanalysen, die von der Bank Austria durchgeführt werden; basierend auf den statistischen Daten, die von der OeNB, der Oesterreichischen Nationalbank, publiziert werden (<http://oebn.at/Statistik/Standardisierte-Tabellen/Finanzinstitutionen/Kreditinstitute/Gesch-ftsstrukturdaten.html>).

¹⁶ Quellen: Raiffeisen Bank International's CEE Banking Sector Report 2014 (<http://www.rbinternational.com/ceebankingsectorreport2014>) und UniCredit Group's CEE Strategic Analysis (http://www.bankaustria.at/files/CEE_Banking_Study_2015.pdf).

B.16	Beteiligungs- oder Beherrschungsverhältnisse gegenüber der Emittentin, soweit dieser bekannt	Mit 31. März 2015 hält die UniCredit S.p.A., Wiener Filiale direkt 99,996 % von insgesamt 231.228.820 (davon 10.115 Namensaktien) Stückaktien der Bank Austria. Die Namensaktien werden von der "Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach österreichischem Recht (10.000 Namensaktien), und vom Betriebsratsfonds des Betriebsrats der Bank Austria für Angestellte im Wiener Raum (115 Namensaktien) gehalten.
B.17	Angabe des Ratings, das für die Emittentin und die Schuldverschreibung im Auftrag des oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde	Langzeit-Emittentenrating: Fitch: BBB+ Moody's: Baa2 Standard & Poor's: BBB Entfällt ; ein Rating der Schuldverschreibung wurde weder im Auftrag noch in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt.

ABSCHNITT C – WERTPAPIERE		
C.1	Art und Gattung der Wertpapiere	Schuldverschreibung mit fixer und variabler Verzinsung, die an einen Zinssatz als Basiswert gebunden ist und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist, wobei die fixe Verzinsung im Vorhinein festgelegt und an den Kuponterminen (Zinszahlungstagen) zu zahlen ist; s. auch C.8 und C.9.
C.2	Währung der Wertpapieremission	Euro
C.5	Etwaige Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Wertpapiere	Die Wertpapiere unterliegen hinsichtlich ihrer Übertragbarkeit keiner Beschränkung. Sie können durch Übergabe im rechtlichen Sinne gemäß den anwendbaren depot- und wertpapierrechtlichen Rahmenbedingungen frei übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben etwaige, nach den Bestimmungen eines anderen Landes bestehende Verkaufs- oder Vertriebsbeschränkungen.
C.8	Rechte, die mit den Wertpapieren verbunden sind	Die Emittentin garantiert die Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Ende der Laufzeit zu einem Preis von 100 % des Nennwerts. Eine darüber hinausgehende Garantie der Emittentin für die Rückzahlung der Schuldverschreibung zu einem 100 % des Nennwerts übersteigenden Betrag besteht, auch wenn der Ausgabepreis über dem Nennwert liegt, nicht. Die Schuldverschreibung verbrieft das Recht auf fixe und variable Zinszahlungen und Tilgung; siehe auch C.9 und C.10.
	• einschließlich der Rangordnung	Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sind untereinander ohne irgendeinen Vorrang gleichgestellt. Die Emittentin haftet für die Zins- und Tilgungszahlungen mit ihrem gesamten gegenwärtigen und künftigen Vermögen.
	• einschließlich Beschränkungen dieser Rechte	Marktstörungen, Anpassungen: Die Verzinsung der Schuldverschreibung hängt von einem Zinssatz als Basiswert ab. Dieser Basiswert kann Marktstörungen unterliegen, die die bedingungsgemäße Wertfeststellung des Basiswertes hindern. In diesen Fällen wird der maßgebende Wert durch die in den Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts)vorgesehene Berechnungsstelle und gemäß den dort festgelegten Methoden bestimmt. Marktstörungen und Anpassung gemäß den Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts)). Ansprüche auf periodische Zinszahlungen aus der Schuldverschreibung verjähren nach Ablauf von 3 Jahren, Ansprüche auf Zahlung von Kapital verjähren nach Ablauf von 10 Jahren ab dem jeweiligen Fälligkeitstag.
C.9	• nominaler Zinssatz • ist der Zinssatz und/oder Tilgungsbetrag nicht festgelegt, Beschreibung des Basiswertes, auf den er sich stützt • Datum, ab dem die Zinsen zahlbar	Die Verzinsung der Schuldverschreibung beginnt am 14.12.2015 einschließlich und endet mit 13.12.2020 einschließlich. Sie wird während der ersten vier Zinsperioden vom 14.12.2015 einschließlich bis 13.12.2016 einschließlich mit 2,125 % per annum vom Nennwert verzinst. Während der folgenden Zinsperioden vom 14.12.2016 einschließlich bis 13.12.2020 einschließlich wird die Schuldverschreibung in Anknüpfung an den 3-Monats-EURIBOR (siehe C.10) verzinst. Die Zinszahlungen erfolgen jeweils vierteljährlich im Nachhinein am 14.03., 14.06., 14.09. und 14.12. eines jeden Jahres, erstmals am 14.03.2016, zuletzt am 14.12.2020. Der Mindestzinssatz beträgt 1,40 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden.

	werden und Zinsfälligkeitstermine	Der Höchstzinssatz beträgt 4,00 % per annum und gilt während der variablen Zinsperioden. Wenn maßgebliche Tage (z. B. Zinszahlungs-, Zinsfestsetzungs-, Berechnungs-, Fälligkeitstage, Beginn und Ende einer Zinsperiode) nicht auf einen Geschäftstag fallen, erfolgt eine Verschiebung nach den in den Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts) definierten Konventionen.
	• Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren	Die Schuldverschreibung ist am 14.12.2020 zu 100 % des Nennwerts zur Rückzahlung fällig.
	• Angabe der Rendite	Entfällt; eine Rendite kann mangels ausreichender Berechnungsparameter ex ante nicht angegeben werden.
	• Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	Grundsätzlich sind alle Rechte aus der Schuldverschreibung durch den einzelnen Schuldverschreibungsgläubiger selbst geltend zu machen. Eine organisierte Vertretung der Schuldverschreibungsgläubiger ist von der Emittentin nicht vorgesehen. Unter besonderen, im Kuratorenengesetz geregelten Voraussetzungen kann es zur gemeinsamen Vertretung der Rechte der Gläubiger durch einen gerichtlich bestellten Kurator kommen.
C.10	Derivative Komponente der Zinszahlung und/oder der Tilgung; Beeinflussung und offensichtlichstes mit der derivativen Komponente verbundenes Risiko; sonstige Risiken s. Abschnitt D	Die Zinszahlung erfolgt auf Basis des 3-Monats-EURIBORs zu den in C.9 angeführten Konditionen. Eine negative Veränderung des 3-Monats-EURIBORs wirkt sich negativ auf die Verzinsung der Schuldverschreibung aus. Die Verzinsung der Schuldverschreibung erhöht sich mit steigendem Kurs des 3-Monats-EURIBORs. Die Partizipation an der positiven Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines maximalen Zinssatzes von 4,00 % begrenzt („Cap“). Die Partizipation an der negativen Wertentwicklung des 3-Monats-EURIBORs ist durch Erreichen eines minimalen Zinssatzes von 1,40 % begrenzt („Floor“).
		Informationen über den 3-Monats-EURIBOR sind unter der Reutersseite EURIBOR01 , unter www.bankaustria.at Navigationspfad: Börsen & Research / Märkte & Indizes / Zinsindizes / EURIBOR sowie www.euribor-ebf.eu ; Navigationspfad: EURIBOR ®/ Rates erhältlich.
C.11	Handel an geregelten Märkten oder MTFs	Die Einbeziehung der Schuldverschreibung im Dritten Markt der Wiener Börse AG erfolgt spätestens am 14.12.2016.

ABSCHNITT D – RISIKEN**D.2****Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die der Emittentin eigen sind**

- Die Emittentin unterliegt dem allgemeinen unternehmensspezifischen Risiko ungünstiger Geschäftsentwicklung.
- Es besteht das Risiko, dass Vertragspartner der Emittentin ihre Verpflichtungen nicht erfüllen (Kredit- und Ausfallsrisiko; Risiko infolge von Zahlungsausfällen).
- Es besteht das Risiko des Ertragsrückganges aus bestimmten Handelsgeschäften der Emittentin.
- Fehlerhafte interne Abläufe, externe Umstände und Abhängigkeiten von Management und Mitarbeitern stellen ein Risiko für die wirtschaftliche Entwicklung der Emittentin dar (operationale Risiken).
- Bei Verletzung internationaler Finanzsanktionen durch die Emittentin können sich erhebliche Zahlungspflichten nachteilig auf deren Liquidität, Vermögenslage und Nettoergebnisse auswirken.
- Das wirtschaftliche Ergebnis der Emittentin kann durch vertragliche Schlecht- oder Nichterfüllung ihrer Vertragspartner beeinträchtigt werden.
- Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich von den nationalen und internationalen Finanz- und Kapitalmärkten und deren Entwicklung ab (Marktrisiken; Abwertungserfordernisse infolge von Preis- und Zinsänderungen).
- Es besteht das Risiko eines erschwerten Zugangs zum Kapitalmarkt mit negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin.
- Es besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf die Emittentin infolge wirtschaftlicher Schwierigkeiten großer Finanzinstitutionen („systemische Risiken“).
- Wechselkursschwankungen können erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin sowie deren wirtschaftliche Aussichten haben (Währungsrisiko, Wechselkursschwankungen).
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko mangelnder Liquidität und nicht ausreichenden Eigenkapitals.
- Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit mangelnden Refinanzierungsmöglichkeiten und steigenden Refinanzierungskosten der Emittentin.
- Die Emittentin unterliegt dem Risiko einer sich verschärfenden Wettbewerbssituation.
- Es besteht das Risiko von Gesetzesänderungen, regulatorischen Änderungen, geänderten Beaufsichtigungsstrukturen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben mit nachteiligen Effekten für die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin.
- Erhöhte Kapital- und Liquiditätsanforderungen können einen Rückgang des Kreditgeschäftes der Emittentin bewirken (Verteuerung von Kreditkosten; Anforderungen nach „Basel II“, „Basel III“ und „CRD IV Paket“).
- Künftige Unternehmensbeteiligungen der Emittentin können sich – vor allem bei Nichtrealisierung des hierbei angestrebten wirtschaftlichen Erfolgs – nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken (Akquisitions-

		<p>risiko).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mit der grenzüberschreitenden Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die jeweiligen länderspezifischen Risiken verbunden (Länderrisiko). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin hängt maßgeblich vom wirtschaftlichen Ergebnis der in der Bank Austria Gruppe zusammengefassten Unternehmen und Gesellschaften ab (Risiko im Zusammenhang mit bestehenden Beteiligungen). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem abhängig vom wirtschaftlichen Erfolg ihrer Tochterunternehmen in Zentral- und Osteuropa bis Zentralasien (Risiko im Zusammenhang mit CEE-Engagement). • Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wird von der wirtschaftlichen Entwicklung der Eurozone beeinflusst (Risiko im Zusammenhang mit der Eurokrise). • Eine Verschlechterung der Risikoeinschätzung der Emittentin durch Ratingagenturen führt zu höheren Refinanzierungskosten für die Emittentin. • Durch verstärkte staatliche Einflussnahmen besteht das Risiko ungewisser wirtschaftlicher Auswirkungen auf die Emittentin. • Wirtschaftliche Probleme der UniCredit Gruppe können einen negativen Einfluss auf die Emittentin hinsichtlich erforderlicher Kapitalmaßnahmen, der Liquiditätssituation sowie ihres Ratings haben (Risiko der Konzernverflechtung). • Als Konzerngesellschaft der UniCredit Gruppe und als Tochterunternehmen der UniCredit S.p.A. besteht für die Emittentin das Risiko, dass sich Maßnahmen mit dem Ziel einer Profitabilitätsverbesserung der UniCredit S.p.A. oder sonstige innerhalb der UniCredit Gruppe getroffene Maßnahmen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und auf deren Erträge erheblich nachteilig auswirken (Risiko aufgrund der Stellung der Emittentin im Konzern).
D.3	Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind	<p>Allgemeine wertpapierbezogene Risikofaktoren</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Wertpapiere sind nicht für jeden Anleger eine geeignete Kapitalanlage. • Es besteht das Risiko, dass die vertragliche Ausgestaltung von Wertpapierbedingungen (Anhänge des Basisprospekts) und die darin getroffene Rechtswahl für die individuelle Veranlagung eines Anlegers ungünstig ist. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten höher ist (negativer Marktwert). • Der Wert der Wertpapiere ist unter anderem vom Währungsrisiko der Emittentin abhängig. • Ein zentrales Risiko verzinslicher Wertpapiere stellt das Zinsänderungsrisiko dar. • Es besteht das Risiko der gänzlichen oder teilweisen Nichterfüllung der wertpapierrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin infolge verschlechterter Bonität der Emittentin.

		<ul style="list-style-type: none"> • Die Schuldverschreibungen sind von keiner gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. • Es besteht das Risiko des Eingriffs in bestehende Rechte des Anlegers aus den Wertpapieren durch deren Herabschreibung oder Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin bei Anwendung der im BaSAG in Umsetzung der BRRD und der SRM-Verordnung vorgesehenen Behördenbefugnisse ("Bail-in Instrument"). • Es kann zu einem mit der Schuldverschreibung verbundenen Kursverlust führen, wenn sich die Ausfallwahrscheinlichkeit der Emittentin ändert (Credit-Spread-Risiko). • Es besteht das Risiko, dass Anleger nicht in der Lage sind, Erträge oder Tilgungszahlungen aus der Schuldverschreibung zu einer gleichen Rendite wieder zu veranlagen (Wiederveranlagungsrisiko). • Die mit der Veranlagung verbundene Rendite wird im Falle von Geldentwertung verringert (Inflationsrisiko). • Es besteht das Risiko, dass vorgesehene Zahlungsströme bei Nichteintritt der vereinbarten Bedingungen oder bei Eintritt bestimmter im Basisprospekt genannter Risiken von den tatsächlichen Zahlungsströmen abweichen (Zahlungsstromrisiko). • Es besteht das Risiko, dass durch den Eintritt oder Nichteintritt vereinbarter Bedingungen oder Wertentwicklungen der Ertrag aus Zins- und/oder Tilgungszahlungen kleiner ist als die Differenz zwischen Tilgungskurs und Ausgabepreis, sodass der Anleger insgesamt keine positive Rendite erzielt (Risiko einer negativen Rendite trotz Kapitalgarantie). • Im Falle eines inaktiven oder illiquiden Handels der Schuldverschreibung müssen Anleger damit rechnen, dass sie die Wertpapiere, insbesondere während der Laufzeit, nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw. nicht zum gewünschten Kurs veräußern können. • Es besteht das Risiko, dass der Handel in den vom Anleger erworbenen Wertpapieren ausgesetzt wird. • Es bestehen Risiken im Zusammenhang mit potenziellen Interessenkonflikten zwischen der Emittentin und den Anlegern. • Im Falle eines kreditfinanzierten Erwerbs der Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Kreditrückführung nicht aus den wertpapiermäßigen Zins- und Tilgungsansprüchen der Wertpapiere erfolgen kann. • Die Rendite der Schuldverschreibung hängt maßgeblich von steuerlichen Rahmenbedingungen ab (steuerliches Risiko). • Transaktionskosten vermindern die Rendite von Wertpapieren. • Die Differenz zwischen An- und Verkaufspreis des Wertpapiers vermindert die Rendite des Wertpapiers bei dessen Verkauf. • Es besteht das Risiko eines Quellensteuerabzugs im Zusammenhang mit US-amerikanischen Steuerbestimmungen (FATCA). • Im Zusammenhang mit Erwerbsvorgängen von Wertpapieren über Clearingsysteme besteht das Risiko fehlerhafter Abwicklung durch diese Systeme.
--	--	---

		<ul style="list-style-type: none"> • Es besteht das Risiko wirtschaftlicher Nachteile aufgrund fehlerhafter interner Abläufe, externer Umstände und der Abhängigkeit von Management und Mitarbeitern (operationale Risiken). • Es besteht das Risiko politischer Änderungen infolge Auslandsbezugs (z. B. Transferbeschränkungen, Devisenknappheit). • Volkswirtschaftliche Veränderungen können sich negativ auf den Veranlagungsertrag auswirken. • Es besteht das Risiko, dass sich Gesetzgebung und Vollziehung zum Nachteil der Anleger ändern. • Es besteht das Risiko, dass Analystenmeinungen und Markterwartungen nicht zutreffen und sich dies auf den Wert der Schuldverschreibung negativ auswirkt. • Es besteht das Risiko von Übersetzungsfehlern und Missinterpretationen im Zusammenhang mit fremdsprachigen Dokumenten. • Die Verbreitung ungewisser oder unrichtiger Informationen kann sich negativ auf den Wert der Schuldverschreibung auswirken (Risiko von Gerüchten und Stimmungen). <p>Zusätzliche Risiken im Falle von derivativen Nichtdividendenwerten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Wert (Kurs) der Schuldverschreibung ist infolge derivativer Komponenten am Sekundärmarkt einem höheren Risikoniveau ausgesetzt als der Wert anderer Nichtdividendenwerte (Sekundärmarktrisiko von derivativen Nichtdividendenwerten). • Es besteht das Risiko, dass der Basiswert der Schuldverschreibung einer Marktstörung ausgesetzt wird und es zu einer Anpassung des Basiswertes kommt. • Der Wert der Schuldverschreibung hängt von der Komplexität des Basiswertes ab. • Es besteht das Risiko, dass der jeweilige Preis, zu dem Anleger ein derivatives Wertpapier erwerben, gegenüber gleichen oder vergleichbaren, am Markt angebotenen Veranlagungsmöglichkeiten mit vergleichbarer derivativer Ausgestaltung höher ist (negativer Marktwert) • Die Zusammensetzung und Berechnungsmethode des Referenzzinssatzes können sich während der Laufzeit der Schuldverschreibung erheblich ändern (Risiken aufgrund geänderter Zusammensetzung von Basiswerten). • Das mit der Schuldverschreibung verbundene Risiko wird durch den Wert und die Volatilität des Basiswertes wesentlich bestimmt. • Das Ertragsrisiko der Schuldverschreibung, hängt von der Entwicklung des zugrunde liegenden Referenzzinssatzes ab. <p>Siehe außerdem Risikohinweise in Abschnitt C.10</p>
	<p>Risikohinweis, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte.</p>	<p>Unbeschadet der von der Emittentin garantierten Rückzahlung der Schuldverschreibung zumindest zu deren Nennwert, besteht im Falle der Insolvenz der Emittentin das Risiko, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte. Das Risiko, den Kapitaleinsatz zur Gänze oder teilweise zu verlieren,</p>

		besteht auch im Falle der Anwendung der im Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (BaSAG) und in der SRM-Verordnung vorgesehenen behördlichen Befugnisse der Herabschreibung der Wertpapiere oder deren Umwandlung in Eigenkapital der Emittentin.
--	--	--

Abschnitt E – Angebot		
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegen	Das Angebot der Schuldverschreibung erfolgt zur Abdeckung des laufenden Liquiditätsbedarfes im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes der Emittentin und deren Konzernunternehmungen und im Rahmen der Nutzung aktueller Marktchancen.
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	Die Angebotskonditionen (Bedingungen des Angebots) stellen die Gesamtheit der mit Zeichnung der Schuldverschreibung erworbenen vertraglichen Rechtsstellung dar. Sie ergeben sich aus den Bedingungen (Anhang 5 des Basisprospekts) und der Wertpapierbeschreibung des Basisprospekts. Zu wichtigen Ausstattungsmerkmalen der Schuldverschreibung siehe auch oben Punkt C.
E.4	Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen, auch kollidierenden Interessen	Emission und Angebot der Schuldverschreibung erfolgen grundsätzlich im allgemeinen Geschäftsinteresse der Emittentin (s. E.2b). Konkrete, aus der Geschäftstätigkeit der Emittentin darüber hinausgehende Interessen oder Konflikte wesentlicher Art liegen nach Kenntnis der Emittentin nicht vor. Mit der Platzierung der Schuldverschreibung ist neben der Emittentin auch ein Finanzintermediär betraut, der infolge von Provisionszahlungen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Platzierung und dem Vertrieb der Schuldverschreibung hat.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter (siehe A.2) in Rechnung gestellt werden	Entfällt; Ausgaben, Spesen, u.dgl. werden dem Anleger von der Emittentin nicht verrechnet. Das im Ausgabepreis enthaltene Agio beträgt 1,00 %.